

Bedingungen für Freizeiten

Stand: 02/2023

## **Allgemeine Freizeitbedingungen des CVJM Köln-Süd**

### *Präambel*

*Die Freizeiten, Zeltlager und Übernachtungen des CVJM Köln-Süd bieten jungen Menschen*

*einen Ort der Gemeinschaft, ein abwechslungsreiches Programm aus Sport, Erlebnispädagogik, Gruppenspielen, Kreativität und Musik. Es gibt Zeiten für gemeinsamen*

*Austausch und Gespräche über Gott und die Bibel.*

*Die Freizeiten richten sich an alle jungen Menschen, die an diesem Programm Interesse haben und bereit sind, sich auf diese Reise einzulassen.*

### **1. Teilnahme**

Zur Teilnahme ist berechtigt, wer dem in der Ausschreibung angegeben Personenkreis angehört. Die für die einzelnen Freizeiten angegeben Altersbeschränkungen ist bindend.

Über Ausnahmen entscheidet die Freizeitleitung.

Während der Freizeit liegt die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Teilnehmer bei der Freizeitleitung. Die Teilnehmer haben während der Freizeit den Weisungen der Freizeitleitung und der Mitarbeiter Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Regel können einen Ausschluss von der Freizeit zur Folge haben, die Entscheidung darüber obliegt

der Freizeitleitung. Der Ausschluss erfolgt ohne Erstattung des Freizeitbeitrags und auf eigene Kosten.

Allen Teilnehmer müssen bei Reiseantritt frei von ansteckenden Krankheiten sein.

### **2. Anmeldung**

Je nach Freizeit erfolgt die Anmeldung online oder auf einem Anmeldeformular. Die

Anmeldenden sind verpflichtet, die Anmeldung wahrheitsgemäß auszufüllen und alle relevanten Informationen zum Teilnehmer über die Anmeldung mitzuteilen, dies gilt besonders für gesundheitliche Einschränkungen.

Bei Teilnehmer unter 18 Jahren ist die Anmeldung von den gesetzlichen Vertretern auszufüllen. Nach Abgabe der verbindlichen Anmeldung ist nach der Anmeldebestätigung

eine Anzahlung oder auf Anforderung der gesamte Freizeitbetrag zu zahlen. Erst die Bezahlung berechtigt zur Teilnahme an der Freizeit.

Die Packliste, die der Anmeldung beiliegt, ist dringend zu beachten, insbesondere gilt dies

für Ausweisdokumente, Impfpass und Krankenversicherung.

Die Einteilung der Zimmer obliegt der Freizeitleitung.

### **3. Rücktritt**

Treten Teilnehmer von einer Freizeit zurück, gleichgültig aus welchen Gründen, so sind sie verpflichtet je nach Zeitpunkt des Rücktrittes die folgenden Anteile des Freizeitbeitrages zuzahlen:

Bis 95 Tage vor Reiseantritt 3 %

Vom 94. bis 45. Tag vor Reiseantritt 6 %

Vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30 %

Vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50 %

Vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 75 %

Ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 %

Dies gilt auch beim Fernbleiben von der Reise ohne Abmeldung.

Tritt der CVJM Köln-Süd als Veranstalter vor Reisebeginn aufgrund von zu geringer Teilnahme, gestiegenen Kosten, höhere Gewalt, Streik, Naturkatastrophen oder personellen

Gründen von der Freizeit zurück, so ist nur der Freizeitbeitrag zu erstatten. Weitere Schadenersatzansprüche entstehen den Teilnehmer gegenüber dem CVJM Köln-Süd durch eine Absage aus den zuvor genannten Gründen nicht.

#### **4. Leistungen und Hinweise**

Die genannten Preise enthalten Halb- oder Vollpension (jeweils angegeben), Organisation

und Betreuung. Ist im Freizeitbetrag eine gemeinsame An- und Abreise (Busfahrt, Bahn u. a.) zum Ort der Freizeit enthalten, so muss dieser auch dann gezahlt werden, wenn sie vom Teilnehmer nicht in Anspruch genommen wird.

Anpassungen des Programms, die, während der Freizeit notwendig werden, sind durch die

Freizeitleitung zulässig.

#### **5. Haftung**

Ist der CVJM Köln-Süd bei der Veranstaltung lediglich Vermittler für die beteiligten Transport-, Veranstaltungs- und Beherbergungsunternehmen, so wird eine Haftung für Verschuldung dieser Unternehmen oder deren Bediensteten oder Beauftragten nicht übernommen.

Ausfall der Veranstaltung, Änderung der Fahrtrouten oder verspäteter Antritt sowie verspätete Rückreise, die auf Ereignisse zurückzuführen sind, auf die der CVJM Köln-Süd und dessen beauftragte Freizeitleitung keinen Einfluss hat, begründet keine Regresspflicht.

Die Haftung für Beauftragte des Vereins, für Reise- bzw. Freizeit- oder Lagerleiter und deren Team wird ausgeschlossen, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig ist.

Für den Unglücksfall sind alle Teilnehmer durch eine Unfallversicherung versichert.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.